



Rat der
Europäischen Union

126478/EU XXVII. GP
Eingelangt am 10/01/23

Brüssel, den 9. Januar 2023
(OR. en)

5039/23
ADD 1

CORDROGUE 1
SAN 5
RELEX 4

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. Januar 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 2 final
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der 66. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 2 final.

Anl.: COM(2023) 2 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.1.2023
COM(2023) 2 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den im Namen der Europäischen Union auf der 66. Tagung der
Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-
Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972
geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu
vertretenden Standpunkt**

DE

DE

ANHANG

Von den Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Suchtstoffkommission sind und gemeinsam im Interesse der Union handeln, auf der voraussichtlich vom 13. bis 17. März 2023 stattfindenden 66. Tagung der Suchtstoffkommission über Änderungen des Anwendungsbereichs der Kontrollen von Stoffen zu vertretender Standpunkt:

- (1) ADB-BUTINACA ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- (2) Adinazolam ist in Anhang IV des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- (3) Bromazolam ist in Anhang IV des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- (4) Protonitazen ist in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
- (5) Etazen ist in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
- (6) Etonitazepyn ist in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
- (7) 2-Methyl-AP-237 ist in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
- (8) Alpha-PiHP ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- (9) 3-MMC ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.